

## Rehadienstleister:

# Fluch oder Segen?

**Seit mehr als einem Jahrzehnt hat sich ein neuer Berufsstand etabliert, der des Rehadienstleisters, Rehamanagers oder Casemanagers. Welchen Nutzen hat dieser Berufsstand, wo liegen die Gefahren und Chancen, wenn man auf einen Rehadienstleister als Hilfestellung zurückgreift?**

Die Idee des Casemanagement stammt ursprünglich aus den Vereinigten Staaten und wurde hier vor etwa 15 Jahren von der deutschen Versicherungswirtschaft aufgegriffen. Die Versicherungswirtschaft verspricht sich vom Rehamanagement Hilfestellung beim Umgang mit schwerstverletzten Anspruchstellern, insbesondere auch Rollstuhlfahrern. Der Rehamanager soll dem jeweiligen Betroffenen auf Rechnung des Haftpflichtversicherers sowohl bei der medizinischen als auch bei der beruflichen Rehabilitation unterstützen.

Einerseits kann dem Betroffenen so individuell und gut geholfen werden, da Rehamanager in der Regel durchaus in der Lage sind – meist besser als der Frischverletzte selbst – den Bedarf des Betroffenen zu ermitteln und auch der dahinter stehenden zahlungspflichtigen Haftpflichtversicherung schlüssig darzulegen, weswegen das eine oder andere Hilfsmittel notwendig ist, obwohl die Krankenkasse die Kostenübernahme insoweit abgelehnt hat.

Andererseits – und auch deswegen wurde das Rehamanagement von der Versicherungswirtschaft ins Leben gerufen – erhofft sich die Versicherung von dem Rehamanagement auch die Minimierung der Kosten. Schafft es der Rehamanager nämlich, den Betroffenen durch Hilfsmittel einigermaßen selbstständig zu bekommen und ihm gar neue behinderungsgerechte Arbeit zu vermitteln, so sind die Kosten für Pflege und Verdienstausfall enorm gesunken, was unter dem Strich einen Gewinn für die Versicherung bedeutet.

Diese Doppelfunktion kann zu einem Interessenskonflikt des Rehamanagements führen, da ja einerseits ein Vertragsverhältnis zwischen der auftragsvergebenden Haftpflichtversicherung (mit entsprechender Hoffnung auf weitere Beauftragung) besteht, andererseits aber die Interessen des Anspruchstellers, der ja letztlich doch immer „Gegner“ des Haftpflichtversicherers sein wird, zu wahren sind.

## Grundregeln

Aus diesem Grunde wurden in einvernehmlicher Zusammenarbeit von der Rehacare GmbH – einem der führenden Rehabilitationsdienste in Deutschland (nicht zu verwechseln mit der Fachmesse) – und der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltsvereins bereits im Jahr 2002 ein so genannter code of conduct (oder deutsch: Verhaltensmaßregeln) des Rehamanagements aufgestellt, der Grundregeln für die Tätigkeit des Rehadienstleisters aufstellt. Die wichtigsten Grundsätze des code of conduct sind zusammengefasst folgende:

- Das Rehamanagement darf nicht vom Haftpflichtversicherer selbst durchgeführt werden, sondern liegt in der Hand eines Rehabilitationsdienstes.
- Der Rehadienst ist personell und organisatorisch vom Haftpflichtversicherer unabhängig, weisungsfrei und neutral. Art und Umfang seiner Tätigkeit wird ausschließlich durch das Rehabilitationsziel bestimmt.
- Er hat sich jeglicher Einflussnahme oder gar Beurteilung auf die Regulierung des Schadens zum Grund oder zur Höhe der Ansprüche zu enthalten und bereits der Möglichkeit des Entstehens eines dahin gehenden Anscheins entgegen zu wirken.
- Der vom Haftpflichtversicherer zu beauftragende Rehadienst wird einvernehmlich mit dem Anwalt des Unfallopfers vorher bestimmt. ▶

Anzeige

### Produktentwicklung und klinische Forschung auf dem Gebiet der „Neurogenen Blasenentleerungsstörung“

- Höchste pharmazeutische Qualität durch Herstellung in modernen Steril-Räumen.
- Individuelle Patientenbetreuung Mo-Fr von 10 bis 17 Uhr am Telefon.
- Lieferung ohne Wartezeiten innerhalb von 48h an jeden Ort in Deutschland.



**GRACHTENHAUS®**

Grachtenhaus Apotheke  
Inh. Klaus Stegemann  
Grachtenplatz 9 - 21035 Hamburg  
www.grachtenhaus.de  
weitere Informationen unter: 0800-0699866



• Der Anwalt des Unfallopfers und der Haftpflichtversicherer legen das Reha-  
habilitationsziel zuvor fest.

• Die Kosten des Rehamanagements trägt, auch bei nur quotaler Haftung,  
der Haftpflichtversicherer.

Den gesamten Text des code of conduct findet man relativ leicht im Netz,  
beispielsweise unter folgendem Link: [http://verkehrsanwaelte.de/arbeits-  
hilfen/rehabilitationsmanagement-code-of-conduct.pdf](http://verkehrsanwaelte.de/arbeits-<br/>hilfen/rehabilitationsmanagement-code-of-conduct.pdf)

Hält sich ein Rehadienstleister an diese Vorgaben, kann das Experiment,  
einen von der Versicherung empfohlenen Rehadienstleister an sich her-  
anzulassen, gewagt werden, weil gutes Casemanagement besonders bei  
Frischverletzten viele Irrwege und auch Streitigkeiten über die Angemes-  
senheit von Ausgaben vermeiden kann.

## Seriöse Versicherungen zahlen

Es gibt jedoch auch noch eine Alternative. Da der Casemanager per se  
keine geschützte Berufsbezeichnung ist, gibt es neben den großen ins-  
titutionellen Rehadienstleistern, die regelmäßig von Versicherungen  
beauftragt werden, auch kleine unabhängige Rehamanager mit oft jahr-  
zehntelanger Erfahrung im Bereich der Schwerverletzten, die ihre Aufträ-  
ge nicht nur von den Versicherungen, sondern auch von spezialisierten  
Anwälten oder Betroffenen selbst erhalten.

Beauftragt man einen solchen Rehadienstleister, besteht meiner Auffas-  
sung nach obige Besorgnis der Befangenheit nicht. Auf jeden Fall emp-  
fiehlt es sich, vor Beauftragung eines Casemanagers mit diesem persön-  
lich zu sprechen (oder seinen Anwalt sprechen zu lassen) und mit der  
Versicherung abzuklären, ob die Kosten des Managers getragen werden.  
Seriöse Versicherungen werden dem Wunsch des Betroffenen entspre-  
chen, eher schwierige Versicherungen werden dies ablehnen und eigene  
Dienstleister empfehlen. Was man dann von diesen zu erwarten hat, wird  
dadurch offenbar und bedarf keiner weiteren Kommentierung.

Zu guter Letzt soll nicht unerwähnt bleiben, dass die Rehacare GmbH,  
welche sich stark für den code of conduct eingesetzt hat, seit dem Jahr  
2010 Mitglied im Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft  
e. V. ist, der Interessenvertreterin der deutschen Versicherungen. ■

*Anmerkung zum Autor: Der Rechtsanwalt und Fachanwalt für Ver-  
kehrsrecht Oliver Negele, Mitarbeiter der AG-Recht der FGQ, bearbeitet  
derzeit ca. 30 Fälle aus dem Bereich Großpersonenschaden im Jahr.*

### Kontakt:

**RA Oliver Negele**

**Bgm.-Fischer-Str. 12**

**86150 Augsburg**

**tel 08 21-32 79 88 10**

**eMail: [kontakt@arge-recht.de](mailto:kontakt@arge-recht.de)**

Anzeige



## Berufsgenossenschaftliche Unfallklinik Murnau

Das qualifizierte **Behandlungszentrum für Querschnittgelähmte** im Süden  
Deutschlands zur

- umfassenden Akutbehandlung bei Verletzungen und Erkrankungen des Rückenmarks
- Frührehabilitation mit fachübergreifender ärztlicher Betreuung einschließlich der Neuro-Urologie
- Behandlung aller lähmungsbedingten Komplikationen
- lebenslange Nachsorge

Ambulante Behandlung und umfassende Beratung über eine Spezialsprechstunde.

Kontaktaufnahme: Telefon +49 (8841) 48-2940

Fax +49 (8841) 48-2115

e-mail [dmaier@bgu-murnau.de](mailto:dmaier@bgu-murnau.de)

Internet [www.bgu-murnau.de](http://www.bgu-murnau.de)